Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Giersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBI S. 568), **zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)** sowie der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405), zuletzt geändert durch **das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)** hat der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben **in seiner Sitzung am 28.11.2002** folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof Giersleben werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Gemeinde ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof genutzt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Grabstätte bzw. mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5
Gebühren für die Vergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

	Nutzungsrecht von 30 Jahren	Nachkauf für je 10 Jahre
a. Kindergrabstätte -	kostenlos	15,00 EURO
b. Reihengräber - Einzelgräber	80,00 EURO	30,00 EURO
b. Reihengräber- Doppelgräber	150,00 EURO	50,00 EURO
c. Reihenurnengräber- Einzelgräber	70,00 EURO	30,00 EURO
d. Reihenurnengräber- Doppelgräber	130,00 EURO	50,00 EURO
e. Wahlgrabstelle- Einzelgrab	100,00 EURO	30,00 EURO
f. Wahlgrabstelle- Doppelgrab	180,00 EURO	50,00 EURO
g. Wahlurnengrabstelle-Einzelgrab	80,00 EURO	30,00 EURO
h. Wahlurnengrabstelle- Doppelgrab	150,00 EURO	50,00 EURO
i. Familiengrab	250,00 EURO	50,00 EURO
j. anonymer Urnenhain	250,00 EURO	--------

k. Familiengrab von mehr als zwei Personen, für jeden weiteren Verstorbenen (Erdbestattung) 70,00 EURO.

l. Familiengrab von mehr als zwei Personen, für jede weitere Urne 40,00 EURO.

§ 7 **Bestattungsgebühren**

1. Benutzung der Aussegnungshalle	50,00 EURO
2. Erdbestattungen	
2.1. Grabstelle öffnen und schließen	150,00 EURO
2.2. Grab formen	25,00 EURO
3. Urnenbestattungen	
3.1. Urnengrabstelle öffnen und schließen	50,00 EURO
3.2. Urnengrab formen	15,00 EURO

§ 8 Sonstige Gebühren

1.1. Ausbetten einer Urne (Urnengrab öffnen, Urne herausnehmen Urnengrab schließen)	50,00 EURO
1.2. Umbettung einer Urne (von Grabst. auf Grabst. auf hiesigem Friedhof)	100,00 EURO
1.3. Reinigung, Verpackung der Urne	20,00 EURO
2. Einführung für Ortsfremde	20,00 EURO
3.3. Gebühren beim Befahren des Friedhofs durch Steinmetzfirmen und Bestatter - je Einfahrt	10,00 EURO
4. Beräumung von Grabstätten	
4.1. Einzelgrabstätte	70,00 EURO
4.2. Doppelgrabstätte	100,00 EURO
4.3. Familiengrabstätte	150,00 EURO

§ 9 Unterhaltungsgebühren

1. Gebühr für den Unterhalt des Friedhofs **pro Grabstelle** 7,50 EURO / Jahr

Die Unterhaltungsgebühr wird jeweils für 2 Jahre erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Giersleben, den 28.11.2002

Benno Rietsch
Bürgermeister